OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154525/2/DM

Datum:
Linz, 29. August 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wels vom 4.7.2025, GZ: BauR-267-09-10-2025, betreffend eine Angelegenheit nach dem Oö. Aufzugsgesetz 1998

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und Punkt 3. des angefochtenen Bescheides („Die Hauseingangstüre ist mit einer automatischen Öffnungseinrichtung auszustatten.“) wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4.7.2025 wurde die Anzeige der Beschwerdeführerin (im Folgenden kurz: Bf) vom 6.5.2025 betreffend einen Treppenaufzug gemäß dem Oö. Aufzugsgesetz 1998 unter Vorschreibung von drei als „zu beachtende Punkte" bezeichnete Auflagen zur Kenntnis genommen.

2. Mit E-Mail vom 25.7.2025 erhob die Bf gegen die Vorschreibung der Auflage 3. („Die Hauseingangstüre ist mit einer automatischen Öffnungseinrichtung auszustatten.") Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

3. Die Beschwerde wurde von der belangten Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt bezughabendem Akt zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

1. Mit Eingabe vom 24.4.2025 (eingelangt bei der belangten Behörde am 6.5.2025) zeigte die Bf die Errichtung eines Treppenaufzugs zur Überwindung von sechs Stufen am Aufstellungsort B-Straße unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen (ua ein Gutachten eines Aufzugsprüfers) an.

2. Die Amtssachverständige der belangten Behörde kam bei der Beurteilung der Aufzugsanlage zu folgendem Ergebnis:

„Seitens des Aufzugsprüfers […] wurde ein Gutachten über die Vorprüfung des im Objekt B-Straße, geplanten Treppenaufzugs eingereicht.

Dem [vom Aufzugsprüfer] mit Datum 24.04.2025 unterfertigten Gutachten […] ist zu entnehmen, dass die vorgeprüfte Anlage den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Aufzüge – Sicherheitsverordnung 2015 i.d.g.F. und den einschlägigen Bestimmungen des OÖ. Aufzugsgesetzes 1998 i.d.g.F., der OÖ. Aufzugsverordnung 2010 i.d.g.F. sowie dem § 3 des OÖ. Bautechnikgesetzes entspricht.

Des Weiteren ist den Einreichunterlagen zu entnehmen, dass die lichte Treppenlaufbreite durch den Einbau um nicht mehr als 30 cm eingeengt wird bzw. die Parkposition sich außerhalb des Treppenlaufes befindet. Dementsprechend sind

die Vorgaben der OIB Richtlinie 4 im Punkt 2.4.5 (Ausgabe April 2019) als erfüllt zu betrachten.

Die vorliegenden Unterlagen sind somit ausreichend und unter Erteilung folgender Auflage als positiv zu bewerten:

- Der Treppenlift ist nach jeder Benützung in die Parkposition (lt. Planangabe) zu fahren, in die hochgeklappte Position zu bringen und gegen unbefugte Inbetriebnahme zu sichern.
- Bei Versetzen der RWA-Auslöseeinrichtung ist ein Standort entsprechend TRVB 111 zu wählen. Die Auslöseeinrichtung ist ständig zugänglich zu halten.
- Die Hauseingangstüre ist mit einer automatischen Öffnungseinrichtung auszustatten."

3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 4.7.2025 wurde die angezeigte Aufzugsanlage zur Kenntnis genommen und die von der Amtssachverständigen formulierten Auflagen vorgeschrieben. In der Begründung wurde nicht näher auf das Erfordernis der Auflagen eingegangen.

III. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden, da kein diesbezüglicher Antrag gestellt wurde und das Landesverwaltungsgericht dies auch nicht für erforderlich hielt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die Bf wendet sich in ihrer Beschwerde gegen die Auflage 3. („Die Hauseingangstüre ist mit einer automatischen Öffnungseinrichtung auszustatten."). Sie führt dazu aus, dass die geplante Installation des Plattformschrägaufzuges – führend vom Eingangsbereich zum Erdgeschoss – der Erschließung des Eingangsbereiches mit Haltestelle des bestehenden Aufzuges diene, sodass sie persönlich mit ihrem Rollstuhl auch den Eingang des Gebäudes eigenständig erreichen könne. Es handle sich nicht um eine Anlage zur Erreichung der Barrierefreiheit des Objekts B-Straße. Die unter Punkt 3. vorgeschriebene Automatisierung der Hauseingangstüre sei an sich eine gute Idee zur Verbesserung des Nutzungskomforts. Ausschlaggebend für eine eigenständige Nutzung sei für sie jedoch die Möglichkeit, die sechs Stufen vom Eingangsbereich bis zur

Haltestelle des Aufzuges überwinden zu können. Die finanzielle Mehrbelastung, die der Punkt 3. bedeuten würde, bringe die Realisierung des gesamten Projekts in Gefahr.

2. Im Vorlageschreiben führt die belangte Behörde zum Beschwerdevorbringen aus, sie beziehe sich auf die ÖNORM 1600 (barrierefreies Bauen) Punkt 7.3.6 in Verbindung mit B.10 (letzter Absatz). Diese Bestimmung besage, dass vertikale Hebeeinrichtungen für Personen, ohne allseits geschlossene Lastträger und Lastträgertüren sowie Treppenschrägaufzüge mit Rollstuhlplattform, nur ausgeführt werden dürfen:

1. Bei Zu- und Umbauten, baulichen Änderungen sowie Adaptierungen bestehender Gebäude gemäß B.10;
2. Bei der Nachrüstung von Wohnungstreppen innerhalb von anpassbaren Wohnungen gemäß 8.2.

Im gegenständlichen Fall treffe Punkt 1 zu.

Weiters werde auf die ÖNORM B 1600, B.10 (letzter Absatz) verwiesen. Dieser besage, dass ausreichende Anfahr- und Bewegungsflächen mit einem Durchmesser von 150 cm jeweils vor der Auffahrt auf die Plattform vorhanden sein müssen. Dies treffe im gegenständlichen Fall nicht zu, da nur ein Abstand von 35,9 cm zur Hauseingangstüre vorhanden sei.

Hinsichtlich der automatischen Öffnungseinrichtung werde noch auf Punkt 2.9.3 der OIB-Richtlinie 4 verwiesen, welche Folgendes besage: In Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, müssen an beiden Seiten von Türen Anfahrbereiche vorhanden sein oder die Türen müssen automatisch geöffnet werden können. Daraus ergebe sich, dass an beiden Seiten von Türen Anfahrbereiche vorhanden sein müssten. Diese seien jedoch im gegenständlichen Fall nicht vorhanden, weshalb die Türen automatisch geöffnet werden müssten. Die Auflage 3. sei somit aus Sicht der Behörde notwendig.

3. Wie die Bf in ihrer Beschwerde zu Recht ausführt, handelt es sich im konkreten Fall nicht um eine Verpflichtung zur Erreichung der Barrierefreiheit des Objekts B-Straße. Der angezeigte Treppenaufzug wird vielmehr freiwillig errichtet und zwar, um der Bf zu ermöglichen, mit ihrem Rollstuhl eigenständig die sechs Stufen vom Eingangsbereich bis zur Haltestelle des Aufzugs überwinden zu können, womit der geplante Einbau die Bestandssituation für die Bf wesentlich verbessern würde.

Wenn sich die belangte Behörde auf die bautechnischen Bestimmungen zum barrierefreien Bauen (ÖNORM B 1600) beruft, so ist darauf hinzuweisen, dass diese in einem Anwendungsfall des § 31 Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013; Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken) anzuwenden sind. Gemäß § 31 Abs. 4

Oö. BauTG 2013 gelten die Verpflichtungen zur barrierefreien Gestaltung von Bauwerken (Abs. 1 bis Abs. 3) allerdings nur (1.) beim Neubau von Bauwerken und (2.) bei Zu- und Umbauten, anzeigepflichtigen Änderungen von Bauwerken sowie bewilligungs- und anzeigepflichtigen Verwendungszweckänderungen nur für die jeweils betroffenen Teile. Ein derartiger Anwendungsfall (Neubau, Zu- oder Umbau) liegt im Beschwerdefall jedoch nicht vor. Dass der angezeigte Treppenaufzug den Vorschriften des Oö. Aufzugsgesetzes sowie der Oö. Aufzugsverordnung entspricht, hat die von der belangten Behörde befasste Amtssachverständige festgestellt. Eine gesetzliche Grundlage für die vorgeschriebene Auflage 3. fehlt daher, weshalb sie zu streichen ist.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war. Vielmehr war die aufgeworfene Frage anhand des klaren Wortlauts der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmung (§ 31 Oö. BauTG 2013) zu lösen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter